

FAQ – Impressum ?

Keine Website ohne Impressum - das gilt für alle, die ihre Dienste oder Produkte über das Internet anbieten. Die umfangreichen Gesetzesänderungen zu Beginn des Jahres führten jedoch dazu, dass viele Unternehmenssites noch immer nicht gesetzeskonform gekennzeichnet sind.

Der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) fordert in § 6 die Angabe von Name und Adresse des Anbieters sowie des Verantwortlichen für redaktionelle Angebote. Das Teledienstegesetz (TDG) geht seit Anfang dieses Jahres in seinen Anforderungen erheblich weiter: Es verlangt von Teledienst-Betreibern für "geschäftsmäßige Angebote" eine breite Palette von Angaben. Die Auslegung des Begriffs 'Geschäftsmäßigkeit' umfasst alle Angebote, die "aufgrund nachhaltiger Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt werden". Betroffen sind also auch nahezu alle privaten Websites, die sich einem Thema nachhaltig widmen. Für die Einstufung eines Online-Angebots als Teledienst kann es u. U. schon ausreichen, dass Werbebanner oder kostenpflichtige Links auf der Site vorhanden sind.

Laut § 6 TDG sind folgende Angaben erforderlich:

- **Name und ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters**, also die Anschrift, unter der er tatsächlich zu erreichen ist. Eine Postfachadresse reicht hier nicht aus. Bei juristischen Personen muss ein Vertretungsberechtigter genannt werden, beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH.
- Informationen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, also eine **eMail-Adresse**
- sofern der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, sind **Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, zur Registereintragung** (zum Beispiel Handelsregister und Nummer) und für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Pflichtangaben zu veröffentlichen.
- die **Umsatzsteueridentifikationsnummer**, sofern vorhanden

Für Rechtsanwälte etwa ist die Angabe der zuständigen Anwaltskammer ebenso notwendig wie gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer und ein Verweis auf berufsregelnde Vorschriften wie Bundesrechtsanwalts- und Gebührenordnung. Diese Informationen müssen auf der Website "**leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar**" sein. Optimal wäre demnach ein Link von jeder einzelnen Seite eines Auftritts auf das Impressum, ausreichen dürfte jedoch eine deutlich sichtbare Verknüpfung von der Startseite des Online-Angebots auf die notwendigen Angaben. **Ob ein Betreiber die Anbieterkennzeichnung 'Impressum' oder 'Kontakt' oder 'Über uns' nennt, ist unerheblich.**

Nach § 12 TDG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 TDG eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt. Verstöße können mit Geldbußen bis zu 50 000 Euro geahndet werden, wovon in der Praxis bislang jedoch kaum Gebrauch gemacht wurde.

Gerne verwenden Webseitenbetreiber im Rahmen eines Impressums auch Ausschlussklauseln für eine eventuelle Haftung, so genannte Disclaimer: Die Distanzierung von den Inhalten der auf der Website vorhandenen externen Links ist auf einer Vielzahl von Sites zu finden. Rechtlich sind solche Angaben jedoch weitgehend unerheblich und unwirksam. Eine pauschale Distanzierung ist gerade nicht ausreichend. Schädlich sind solche Hinweise selbstverständlich nicht, "juristische Immunität" ist damit jedoch nicht verbunden. Wer beispielsweise eine Seite mit Raubkopien betreibt, den werden alle Disclaimer dieser Welt nicht vor einem Verfahren bewahren. Sinnvoll kann aber in jedem Fall sein, im Impressum ggf. auf das eigene Urheber- und Markenrecht hinzuweisen. Sofern Besucher auf der Website personenbezogene Daten angeben sollen, sind darüber hinaus Hinweise zum Datenschutz sinnvoll.